



Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1065/2024

Stadtkanzlei, Volksinitiative «VBZ-Jahresabo für 365 Franken», Feststellung des Zustandekommens

IDG-Status: öffentlich

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2398/2023 wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 10. August 2023 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «VBZ-Jahresabo für 365 Franken» den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt auf den 6. September 2023 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 125 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 6. März 2024 endet.

Die Volksinitiative «VBZ-Jahresabo für 365 Franken» wurde am 6. März 2024 mit 4615 Unterschriften (Angabe Initiativkomitee) eingereicht. Die Initiative stellt in Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung sei für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zürich eine Vergünstigung für das Jahresabonnement (2. Klasse) der Zone 110 einzuführen. Erwachsene sollen neu noch 365 Franken, Kinder und Jugendliche 185 Franken für das Abo bezahlen. Die Vergünstigung soll auch für Nutzerinnen und Nutzer anderer Abos – wie beispielsweise des GA – einlösbar sein.

Begründung:

Die finanzielle Belastung der Stadtzürcher Haushalte ist hoch: Die Mieten steigen genauso wie die Krankenkassenprämien, und auch das Essen im Restaurant oder das öV-Abo werden immer teurer. So darf es nicht weitergehen. Diese Initiative vergünstigt deshalb gezielt die Mobilität mit dem öffentlichen Verkehr. Damit stärkt sie nicht nur die Kaufkraft, sondern sie leistet auch einen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels. Das Anliegen kann beispielsweise durch eine jährliche Ausgleichszahlung an die SBB und/oder den ZVV oder durch Gutscheine für die Bevölkerung umgesetzt werden.

In der Folge war aufgrund der eingereichten Unterschriften zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Zürich politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt deren Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i. V. m. Art. 32 Abs. 1



2/3

Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 3000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Stimmregisterzentrale (Bevölkerungsamt) geprüft. Gemäss deren Bescheinigung vom 12. März 2024 sind von den geprüften Unterschriften 3234 gültig. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht.

Somit sind sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative «VBZ-Jahresabo für 365 Franken» erfüllt. Dieses Ergebnis ist im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR).

Ist eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten seit der Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 GPR). Innert gleicher Frist beantragt er dem Gemeinderat zudem einen der folgenden Entscheide (§ 133 Abs. 2 GPR):

- a) Ablehnung der Initiative;
- b) Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag;
- c) Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag; oder
- d) Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Die Vorbereitung dieser stadträtlichen Anträge an den Gemeinderat wird dem Sozialdepartement zugewiesen. Bericht und Antrag sind dem Stadtrat so rechtzeitig zu unterbreiten, dass die erwähnte Frist gegenüber dem Gemeinderat eingehalten werden kann.

Die Veröffentlichung des Zustandekommens im Städtischen Amtsblatt erfolgt durch die Stadtkanzlei. Vorgesehen ist die Ausgabe vom 10. April 2024.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative «VBZ-Jahresabo für 365 Franken» zustande gekommen ist.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Städtischen Amtsblatt beim Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich und begründet Stimmrechtsrekurs erhoben werden.
3. Der Vorsteher des Sozialdepartements wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und dem Stadtrat bis zum 6. Juli 2024 zuhanden des Gemeinderats gleichzeitig Antrag sowohl zu Gültigkeit und Inhalt der Volksinitiative als auch darüber zu stellen, ob eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und gegebenenfalls ein Gegenvorschlag auszuarbeiten ist.



3/3

4. Mitteilung an die Vorstehenden des Departements der Industriellen Betriebe sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kanzleidienste und Zentrale Dienste), das Initiativkomitee, vertreten durch Severin Meier und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti